



HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Angela Dorn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 13.01.2010**

**betreffend praktische Handhabung des
Verbraucherinformationsgesetzes**

**und
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Seit 1. Mai 2008 gilt das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, kurz Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Schon im ersten Jahr nach Inkrafttreten melden die Verbraucherinnen und Verbraucher und ihre Verbände große Schwierigkeiten mit der praktischen Handhabung des Gesetzes. Kritisiert wurden vor allem Kosten und Bearbeitungsdauer der Verbraucheranfragen. Ebenfalls umstritten ist der Anwendungsbereich, der Fragen zu den Bereichen Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen oder Telekommunikation ausschließt bzw. der durch so genannte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Auskünfte in erheblichem Maße einschränkt.

Nach dem VIG hat jeder Verbraucher das Recht, Auskunft über die Ergebnisse von Kontrollen bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu erhalten. Die Behörden sind zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften aktiv zu informieren. In Hessen müssen die jeweiligen Anträge von Verbrauchern auf Auskunft an einzelne Vollzugsbehörden gestellt werden. Da es in Hessen 26 Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz gibt, ist es für Auskunftssuchende ein großer Aufwand herauszufinden, welches das richtige Amt ist und an wen die einzelnen Anträge schriftlich gestellt werden müssen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes wurden insgesamt seit dem 1. Mai 2008 an die entsprechenden Landesbehörden in Hessen gestellt und konnten sie ausreichend beantwortet werden?

Im ersten Jahr seit Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) am 1. Mai 2008 sind in Hessen insgesamt 63 Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem VIG gestellt worden. Ein Teil der Anträge wurde im Berichtszeitraum 1. Mai 2008 bis 1. Mai 2009 ausreichend beantwortet. Der andere Teil erforderte aufgrund des Umfangs der Anfragen und der damit erforderlichen Bearbeitung, insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung von zahlreichen Drittbetroffenen, eine über den genannten Berichtszeitraum hinausgehende Bearbeitungszeit. Die Daten aus der auf den genannten Berichtszeitraum anschließenden Meldeperiode sind noch nicht ausgewertet.

Frage 2. Welche Themen (Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) wurden am stärksten abgefragt?

Überwiegend wurden Ansprüche auf Zugang zu Informationen über Lebensmittel gestellt.

Frage 3. Es gibt Beschwerden von Verbrauchern, dass es aufgrund der kommunalisierten Lebensmittelüberwachung aufwendig und kompliziert sei, die richtige Ansprechstelle zu finden. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Forderung der Verbraucherzentrale Hessen, eine zentrale Koordinations- und Informationsstelle einzurichten, die Informationen über die lebensmittelrechtlichen Verstöße oder Beanstandungen sammelt, aufarbeitet und auf schnellem Weg zur Verfügung stellt?

Informationspflichtige Stellen nach dem VIG sind in Hessen grundsätzlich die Landräte und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in kreis-

freien Städten (26 kommunale Vollzugsbehörden), darüber hinaus die Regierungspräsidien sowie das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Hiervon abweichend eine gesonderte, zusätzliche Koordinations- und Informationsstelle einzurichten, die Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße oder Beanstandungen sammelt, aufarbeitet und zur Verfügung stellt, bringt keinen Vorteil. Mit der Einrichtung einer zentralen Stelle und deren Auskunftserteilung wäre ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden, da die lediglich bei den Vor-Ort-Behörden vorliegenden Informationen abgefragt, ausgewertet und mitgeteilt werden müssten.

Frage 4. Wie sehen die Gebührenspiegel in Hessen aus und in welcher Spanne wurden tatsächlich Gebühren für Auskünfte nach dem VIG erhoben (aufgeschlüsselt nach Bereichen bis zu 5, 50, 100 und 250 €)?

Nach dem VIG erheben Behörden für Amtshandlungen und mithin unter anderem für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang kostendeckende Gebühren und Auslagen. Ausschließlich der Zugang zu Informationen über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, ist kostenfrei.

In Hessen können nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für schriftliche Auskünfte Gebühren in Höhe von 30 bis 600 € (Rahmengebühr) erhoben werden. Einfache schriftliche Auskünfte erfolgen in der Regel kostenfrei. Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich nach dem tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand.

Bisher wurde in einem einzigen Fall eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe betrug 600 €. Die Festsetzung der Verwaltungskosten in Höhe der Maximalgebühr von 600 € resultierte aus dem durch die umfangreiche VIG-Anfrage entstandenen erheblichen Personalaufwand.

Frage 5. Trifft die Aussage von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie ihrer Verbände zu, dass Hessen der Spitzenreiter unter den Ländern bei der Erhebung der Gebühren ist?
Wenn ja, was wird die Landesregierung unternehmen, damit die Gebühren für Informationen nach dem VIG gesenkt werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern Anfragen zu erleichtern?

Zur Gebührenerhebungspraxis in Hessen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Ob Hessen daher als Spitzenreiter unter den Ländern bei der Erhebung der Gebühren bezeichnet werden kann, erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zutreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der tatsächliche Aufwand, der mit der Beantwortung einer Anfrage nach VIG verbunden ist, wesentlich höher sein kann, als die nach der Hessischen Verwaltungskostenordnung maximal mögliche Gebühr von 600 €.

Frage 6. Wie lang sind die durchschnittlichen und maximalen Bearbeitungszeiten einer Anfrage nach dem VIG?

Eine nicht umfangreiche und relativ einfach zu beantwortende VIG-Anfrage kann - sofern die Anhörung von Drittbetroffenen nicht erforderlich ist - innerhalb eines Tages beantwortet werden; allerdings kann die maximale Bearbeitungszeit in Abhängigkeit von nicht vorherzusehenden Ereignissen im Laufe des Verwaltungsverfahrens sowie von der gesetzlich implizierten Beteiligung von Drittbetroffenen und von möglichen Widerspruchsverfahren deutlich über die im Gesetz vorgesehene Regelbescheidungszeit von einem bzw. - bei der Beteiligung von Drittbetroffenen - zwei Monaten hinausgehen.

Frage 7. Wie viele der Anfragen wurden mit welcher Begründung abgewiesen?

In dem in Antwort zu Frage 1 beschriebenen Berichtszeitraum konnte lediglich in einem Fall die begehrte Information nicht zugänglich gemacht werden, da diese Information der zuständigen Behörde nicht vorlag.

Frage 8. In wie vielen Fällen haben die Rechte Dritter die Auskunft verhindert und um welche Rechte handelte es sich dabei?

In keinem Fall haben die Rechte Dritter eine entsprechende Auskunft verhindert.

Frage 9. Wie viele Anfragen betrafen vorrätige kostenfreie Informationen?
Wie viele betrafen gebührenpflichtige Informationen?

62 Anfragen betrafen kostenfreie Informationen; eine Anfrage betraf kostenpflichtige Informationen.

Frage 10. Wie und in welchen Punkten müsste aus Sicht der Landesregierung das VIG verbessert werden, damit das hohe Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich besser erfüllt wird?

Der Deutsche Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/2035) und der Deutsche Bundesrat (Bundratsdrucksache 584/06) haben die Bundesregierung um eine Evaluierung des VIG zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten, also zum 1. Mai 2010, gebeten. Die Bundesregierung wird die Evaluation des VIG einschließlich des ökonomischen und rechtstatsächlichen Hintergrundes verbraucherinformativer Regelungen unter anderem auf einer wissenschaftlich abgesicherten Basis vornehmen. Hierzu hat sie drei Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, welche derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Die Landesregierung kann den Ergebnissen der Auswertung nicht vorgreifen.

Wiesbaden, 11. Februar 2010

Silke Lautenschläger